

Beschluss vom 19. Mai 2020

**Kleine Anfrage 2020/4
betreffend Obergericht (nebenamtliche Tätigkeiten)**

In einer Kleinen Anfrage vom 10. Januar 2020 führt Kantonsrat Andreas Neuenschwander aus, es sei bekannt, dass die Arbeitslast am Obergericht hoch sei und viele Fälle mit sehr langer Verzögerung abgeschlossen würden. Der Kantonsrat habe in der Hoffnung, die Pendenzen könnten abgebaut und die anstehenden Fälle künftig schneller bearbeitet werden, die Pensen am Obergericht erhöht. Unter Hinweis auf einen Artikel von Dr. iur. Kilian Meyer (Oberrichter) und MLaw Daniel Sutter (Gerichtsschreiber am Obergericht) in der Anwaltsrevue sowie aufgrund des Umstands, dass Dr. iur. Annette Dolge (Präsidentin des Obergerichts) gemäss Webseite der Universität Bern dort Lehrbeauftragte ist, stellt Kantonsrat Andreas Neuenschwander diverse Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t:

1. *Wie hoch ist das Pensum der Obergerichtspräsidentin Dr. iur. Annette Dolge an der Universität Bern und wie lässt sich das mit ihrer Tätigkeit als Obergerichtspräsidentin vereinbaren?*

Dr. iur. Annette Dolge wirkt an der Universität Bern am Institut für Strafrecht und Kriminologie jeweils im Herbstsemester an einer praxisbezogenen Lehrveranstaltung mit. Die Lehrveranstaltung mit dem Titel "Einvernahmen und Beweis im Straf- und Zivilprozess" führt Dozentin Dr. iur. Marianne Heer zusammen mit Dr. iur. Annette Dolge durch. Der Anteil von Annette Dolge beträgt fünf Doppelstunden (jeweils 2 x 45 Minuten) pro Jahr.

Der Kontakt der Studierenden mit erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern ist einer der Garantien für die hohe Qualität und Praxisrelevanz der Ausbildungslehrgänge an den Universitäten und Fachhochschulen. Von daher unterstützt der Regierungsrat den engen Kontakt zwischen der Wissenschaft und den Justizbehörden ganz grundsätzlich. Der Regierungsrat erachtet es als durchaus angebracht, dass sich die führenden Juristinnen und Juristen bis zu einem gewissen Grad für Ausbildungslehrgänge zur Verfügung stellen. Es darf im Übrigen auch als Zeichen der Wertschätzung angesehen werden, wenn Personen aus der Verwaltung und der Justiz für Lehraufträge von Universitäten und/oder renommierten Fachhochschulen angefragt werden. Dies kann sich auch als Vorteil bei der Rekrutierung von juristischem Personal auswirken.

Was die Arbeitsbewältigung durch das Obergericht betrifft, so gibt der jährliche Amtsbericht umfassend Auskunft. Demgemäss konnten in den Jahren 2018 und 2019 die Erledigungen erheblich gesteigert und die Pendenzen deutlich reduziert werden (vgl. Amtsbericht 2018, S. 20 und Amtsbericht 2019, S. 18). Bei dieser Gelegenheit sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass die Pendenzenlast auf der Zunahme der Fallzahlen beruht.

2. *Sind dem Regierungsrat die journalistischen Tätigkeiten der Mitglieder und Mitarbeitenden des Obergerichts bekannt?*

Ganz allgemein ist zu sagen, dass die wissenschaftliche Tätigkeit von Mitgliedern der obersten richterlichen Instanzen nicht ungewöhnlich ist. Sie dient der Qualität der Rechtsprechung und wird vom Regierungsrat befürwortet und im Übrigen auch von der Justizkommission mitgetragen.

§ 28 der Personalverordnung (SHR 180.111) hält fest, dass die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit für die Mitarbeitenden mit einem Vollpensum bewilligungspflichtig ist. Die Bewilligung wird durch den Dienststellenleiter respektive den Departementsvorsteher erteilt.

Gelegentliche Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften fallen nach Ansicht des Regierungsrats nicht unter den Begriff der Nebenerwerbstätigkeit und sind nicht bewilligungspflichtig. Dr. iur. Annette Dolge hat anlässlich ihrer Wahl zur Präsidentin des Obergerichts auf die Weiterführung der wissenschaftlichen Tätigkeit hingewiesen. Diese gilt somit als bekannt. Kantonsrat Andreas Neuenschwander erwähnt in der Kleinen Anfrage einen Artikel in der Anwaltsrevue. Damit ist wohl der Artikel in der Ausgabe 11/12-19, S. 468 ff. "Die überzeugende Rechtsschrift. Anregungen aus der Justiz" gemeint. Was Dr. iur. Kilian Meyer betrifft, so hat er beim Obergericht lediglich ein Pensum von 70 % und kommt auch zuzüglich seiner Funktion als Präsident der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen nicht auf ein Vollpensum beim Kanton Schaffhausen. Damit entfällt eine formelle Bewilligungspflicht ohnehin. Dies gilt im Übrigen auch für MLaw Daniel Sutter. Auch er ist nicht mit einem Vollpensum beschäftigt, womit die Bewilligungspflicht für gelegentliche wissenschaftliche Beiträge wie auch für das von ihm verfolgte Dissertationsprojekt entfällt. Selbstverständlich ist die Präsidentin des Obergerichts über diese Tätigkeiten informiert.

3. *Wie wird gewährleistet, dass diese Tätigkeiten ausserhalb der Arbeitszeit am Obergericht wahrgenommen werden?*

Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber tragen, wie die anderen kantonalen Angestellten, ihre Arbeitszeit in einem Zeiterfassungssystem ein. Die Richterinnen und Richter

unterziehen sich dem freiwillig. Wissenschaftliche Tätigkeiten werden in der Freizeit verrichtet und nicht zulasten der Arbeitszeit verbucht. Verletzungen der arbeitsrechtlichen Pflichten, wozu falsche Eintragungen gehören, würden aufgrund der überschaubaren Anzahl an Mitarbeitenden rasch bemerkt. Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten.

4. *Sind die genannten Artikel auf eine Anzahl in einer gewissen Zeitspanne oder auf ausgesuchte Medien beschränkt?*

Eine Beschränkung auf gewisse Medien besteht nicht. Allerdings ist es den am Gericht tätigen Personen bewusst, dass sie im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte bei ihren Äusserungen in Publikationen etc. eine gewisse Zurückhaltung ausüben müssen. Sie halten sich, soweit dem Regierungsrat bekannt, auch daran.

Schaffhausen, 20. Mai 2020

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger